





... buchstäblich - die neuen Führerscheinkategorien

**Nationale Fahrerlaubnisklassen (fallen nicht unter EU-Richtlinie)**

**M** ..... →   
 Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mokick, Moped) bis 50 ccm/ 45 km/h

**T** ..... →   
 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (jeweils auch mit Anhängern)

**L** ..... →   
 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler) bis 25 km/h, auch mit Anhänger.  
 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h, auch mit Anhänger, wenn sie mit nicht mehr als 25 km/h geführt werden.

**S** ..... →   
 Dreirädrige Kleinkrafträder (Trikes) und vier- rädriige Leichtkraftfahrzeuge (z. B. Quads/ ATV) jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Was ist sonst noch zu beachten?

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Eine ärztliche Untersuchung wird nur angeordnet, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die Fahrerlaubnis dieser Klassen wird unbefristet erteilt.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E haben sich einer Untersuchung ihres Sehvermögens und einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Fahrerlaubnis dieser Klassen wird jeweils für einen befristeten Zeitraum erteilt.

Übergangsregelungen bestehen für Altinhaber der Klasse 2, ebenso für Inhaber der Klasse 3, soweit Fahrzeuge im Bereich der (neuen) Klassen C und CE gefahren werden.

**Für weitere Auskünfte**

stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerscheinbehörde in Miltenberg und Obernburg gerne zur Verfügung.

**Unsere Anschrift:**

**Landratsamt Miltenberg**  
**Brückenstraße 2**  
**63897 Miltenberg**      **Tel. 09371 501-149**

**Dienststelle Obernburg**  
**Römerstraße 91**  
**63785 Obernburg a. Main**  
**Tel. 06022 6200-616 oder 6200-617**

**E-Mail: [fuehrerschein@lra-mil.de](mailto:fuehrerschein@lra-mil.de)**

Die Führerschein-Behörde informiert



## ... buchstäblich - die neuen Führerscheinkategorien

Wer in welchem Fahrzeug ab welchem Alter in welcher Klasse fahren darf, wurde in Deutschland bisher nach dem Zahlen-Prinzip (Klassen 1, 2, 3, 4, und 5) geregelt. Mit dem Inkrafttreten des neuen EU-Führerscheins gilt jetzt auch bei uns das international verbreitete Buchstabensystem (A, B, C usw.). Wir haben für Sie im folgenden die neuen Klassen aufgelistet:

**A** ..... → 

Leistungsunbeschränkte Krafträder mit oder ohne Beiwagen

- ▶ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Fahrerlaubnis für die Dauer von 2 Jahren nur für Krafträder mit einer Nennleistung von höchstens 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 KW/kg erteilt (stufenweiser Zugang).
- ▶ Ab Vollendung des 25. Lebensjahres kann die FE ohne diese Leistungsbeschränkung erworben werden (sog. "Direkteinstieg")

**A1** ..... → 

Krafträder bis 125 ccm, bis 11 kW; für 16- und 17-jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

**B** ..... → 

Kfz bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse und max. 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz).

Anhänger dürfen mitgeführt werden, sofern:

- a) die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 750 kg nicht übersteigt, oder
- b) die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt und die zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht mehr als 3500 kg beträgt.

**C** ..... → 

Kfz mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse dürfen mitgeführt werden.

**C1** ..... → 

Kfz mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse aber nicht mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse dürfen mitgeführt werden.

**D** ..... → 

Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz, auch mit Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse.

**D1** ..... → 

Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse.

### Der EU-Führerschein

präsentiert sich jetzt europaweit im fälschungssicheren und benutzerfreundlichen Format. Das neue Regelwerk ist zudem ein wichtiger Schritt zu mehr Freizügigkeit. Wer seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union verlegt, braucht den Führerschein nicht mehr umzutauschen.

### Bestandsschutz:

Es besteht keine Umtauschpflicht der alten Papierführerscheine in das neue Scheckkartenformat.

**BE, CE, C1E, DE, D1E** ..... →

Kombinationen: Kfz der Klassen B, C, C1, D und D1 mit Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse (Ausnahme Klasse B); bei den Klassen C1E und D1E darf die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 t und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen; bei der Klasse D1E darf der Anhänger außerdem nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

